

„WebDays 2018“**Agenda „Jugendgerechter Daten- und Verbraucherschutz in der digitalen Welt“****Workshop „Open Data – Datenstadt“**

Die Agenda stellt die Forderung auf, einen rechtlichen Rahmen für die Förderung und Umsetzung von Open Data zu schaffen, bei dem alle nicht-persönlichen Daten der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich und abrufbar sein sollen.

Hierzu hat die Bundesregierung schon einige Maßnahmen ergriffen. So gibt das 2017 verabschiedete „Erste Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes“ den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung auf, die von ihnen erhobenen unbearbeiteten, so genannten Rohdaten zu veröffentlichen. Mit dem Gesetz werden zentrale Kriterien für Open Data vorgegeben. Dazu gehören insbesondere die entgeltfreie Bereitstellung, der freie Zugang zu den Daten sowie die Maschinenlesbarkeit. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist, dass die Daten bei den Behörden elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert, insbesondere in Tabellen oder Listen, vorliegen. Des Weiteren darf kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegen; dies wäre der Fall, wenn die Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale Datenportal mit der URL: <https://www.govdata.de/>. Langfristiges Ziel ist es, dass die große Mehrheit der Datenangebote uneingeschränkt offen online zur Verfügung steht, um neue Kooperations- und Partizipationsmöglichkeiten zu stärken.

Relevant ist auch Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information - PSI), welche darauf abzielt, noch bestehende Hürden für die Weiterverwendung öffentlicher Daten abzubauen. Die Verfügbarkeit von Daten ist für innovative Geschäftsmodelle in einer zunehmend digitalen Wirtschaft eine entscheidende Voraussetzung. Allerdings sollten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bei hochwertigen Datensätzen Entgelte für öffentliche Unternehmen zugelassen sein.

Workshop „Big Data“

Die Einschätzung der Agenda, dass – begleitend zu den datenschutzrechtlichen Regelungen – der Information und Aufklärung der (jugendlichen und erwachsenen) Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Bedeutung zukommt, um ihnen bewusste und informierte Entscheidungen zu ermöglichen und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen, wird

geteilt. Diese Einschätzung betrifft sowohl Informationen über die Datenverarbeitung als auch die „Dark Ads“. Denn ein Großteil der digitalen Angebote, die vielfach auch junge Menschen nutzen, wird von wenigen Unternehmen kontrolliert, die beständig Daten über ihre Nutzerinnen und Nutzer sammeln. Wie diese Daten weiterverarbeitet werden, ist häufig nicht transparent und den Nutzerinnen und Nutzern auch nicht bekannt. Die Risiken, die sich aus der unkontrollierten Datensammelei, dem permanenten Tracking aller digitalen Aktivitäten und der Profilbildung ergeben, sind – u.a. auch mit dem Mittel der angesprochenen „Dark Ads“ – Kontrollverlust über die eigene digitale Identität, Einschränkung der individuellen Handlungsfreiheit, Fremdbestimmung und Manipulation.

Daher hat bzw. fördert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Verbraucherinformationsprojekte, die einen innovativen, prägnanten und niedrigschwelligen Themeneinstieg (u.a. Infofilme/Videos, Infotexte, Spiele, Leichte Sprache und englische Informationen) bieten zu Datenverarbeitungstechniken (<https://www.annasleben.de/>) oder zum neuen EU-Datenschutzrecht (<https://deinedateneinerechte.de/>; einschließlich Musterschreiben speziell für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Geltendmachung ihrer Datenschutzrechte).

Daneben bleiben für die Vermittlung von digitaler Kompetenz in Schulen und für darüber hinausreichende Informationskampagnen andere Akteure wie z.B. die Datenschutzbeauftragten, die Bundesländer, die Schulen und die Verbraucherzentralen gefordert.

Hinsichtlich der Forderung, dass Unternehmen dem Auskunftsrecht der Nutzer über ihren Datensatz dadurch nutzerfreundlich nachkommen sollen, indem auf der Unternehmenswebseite der Zugriff der Nutzer leicht erkennbar und verständlich ermöglicht wird, hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits starke Nutzerrechte geschaffen. Nach DSGVO hat der Nutzer den Anspruch, dass ihm eine Kopie seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt wird. Stellt der Nutzer den Antrag elektronisch, muss das Unternehmen die Daten in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen. Einige Unternehmen praktizieren bereits eine automatische Abrufmöglichkeit des Datensatzes des Nutzers, aber in der Tat gibt es hier noch bei vielen Unternehmen Verbesserungsmöglichkeiten für eine – wie hier gefordert – einfache, verständliche und leicht zugängliche Möglichkeit, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihren Datensatz einsehen können. Hier sind die Unternehmen in der Pflicht, entsprechende Angebote und Tools zur Verfügung zu stellen, möglichst mit einem einheitlichen Standard für ein Datenauskunftsformat. Nutzerinnen und Nutzer sollten dies auch aktiv von den Unternehmen einfordern.

Workshop „Digitale Ethik“

Die im Workshop behandelten Themen „Fake News“ und „Fairness im Netz“ beschäftigen die Öffentlichkeit derzeit sehr. Das bewusste Streuen von falschen Nachrichten (sogenannte Fake News) ist zwar kein gänzlich neues Phänomen, allerdings erleichtern die technischen Möglichkeiten und die eingesetzten Algorithmenbasierten Systeme die rasante Verbreitung von „Fake News“ – Richtigstellungen haben hingegen wenig Chance auf Wahrnehmung.

„Fake News“ ist ein rechtlich nicht definierter Begriff. Als „Fake News“ bezeichnete Sachverhalte müssen immer auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung bewertet werden. Die Verbreitung von „Fake News“ kann gegen bestehende Strafgesetze verstoßen, z.B. die falsche Verdächtigung. Die entsprechende Strafverfolgung der Täter obliegt dann den Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz. Damit „Fake News“, die gegen Strafgesetze verstoßen, aber auch nicht über einen langen Zeitraum im Netz zu lesen sind, werden außerdem Anbieter sozialer Netzwerke mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland über das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet, ein Beschwerdemanagement für die Nutzer vorzuhalten und zum Beispiel gemeldete strafbare „Fake News“ innerhalb von bestimmten Fristen zu prüfen und dann auch zu löschen.

Da sich „Fake News“ im Netz nicht immer eindeutig einer inländischen oder ausländischen Quelle zuordnen lässt, befasst sich auch die EU-Kommission mit diesem Phänomen und hat am 26. April 2018 eine Mitteilung zum Umgang mit Desinformationen vorgelegt (COM(2018) 236 final). Entsprechend den dortigen Vorschlägen haben sich am 26. September 2018 verschiedene Unternehmen einschließlich der Online Plattformen Facebook, Google und Twitter auf einen Verhaltenskodex verständigt, der u.a. eine Selbstverpflichtung vorsieht, klare Regeln gegen den Missbrauch automatisierter Bots aufzustellen und diese innerhalb der EU durchzusetzen. Bis Ende 2019 will die EU-Kommission eine umfassende Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vornehmen. Sollten die Ergebnisse nicht zufriedenstellend ausfallen, kann die Kommission weitere Maßnahmen vorschlagen, einschließlich Maßnahmen rechtlicher Natur. Die Bundesregierung unterstützt den europäischen Ansatz und wird die Umsetzung auch im Hinblick auf den Einsatz von technischen Lösungen aufmerksam verfolgen. Für die Bundesregierung ist es dabei wichtig, dass sich Maßnahmen gegen Desinformationen am hohen Gut der Meinungsfreiheit orientieren.

Nachvollziehbar ist auch die Forderung der Agenda, die individuelle Medienkompetenz zu stärken. Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz in der digitalen Welt, um zum

Beispiel die Seriosität von Informationen und Nachrichten sowie ihren Quellen einordnen zu können. Das BMJV hat bzw. fördert daher verschiedene Projekte, die die Medienkompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken, etwa das Portal „mobilsicher.de“ und sogenannte Online-Stammtische für Seniorinnen und Senioren, um diese mit den Möglichkeiten des Internet vertraut und sicher zu machen. Auch andere Ressorts der Bundesregierung fördern verschiedene Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz.

Als einen Beitrag zu mehr Fairness im Internet verstehen wir auch unseren „Zukunftsdialog Soziale Netzwerke“, wo wir im Austausch mit gesellschaftlichen Akteuren und Sozialen Netzwerken Ansätze diskutieren, wie eine zivile Kommunikationskultur im Netz entwickelt werden kann.

Schließlich noch zu der Forderung der Agenda im Bereich des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Das Anliegen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher verständlich sein sollten, wird geteilt. Die Idee eines (standardisierten) One-Pagers oder anderer Muster werden bereits seit einiger Zeit im verbraucherpolitischen Raum diskutiert und pilotiert. Entsprechende Vorschläge werden vom BMJV sorgfältig auch unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben zu vorvertraglichen Informationspflichten geprüft.